

## Vorlage Nr. 692/25

Betreff: **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung)**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

|                      |            |                          |                                     |
|----------------------|------------|--------------------------|-------------------------------------|
| Rat der Stadt Rheine | 02.12.2025 | Berichterstattung durch: | Herrn Dr. Lüttmann<br>Herrn Krümpel |
|----------------------|------------|--------------------------|-------------------------------------|

### Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 91    Zentrale Finanzleistungen

### Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja                      ☐ Nein  
☐ einmalig              ☒ jährlich              ☐ einmalig + jährlich

#### Ergebnisplan 2026

#### Investitionsplan

|                           |             |              |   |
|---------------------------|-------------|--------------|---|
| Minderträge               | 6.621.000 € | Einzahlungen | € |
| Mehraufwendungen          | 40.000 €    | Auszahlungen | € |
| Verminderung Eigenkapital | 6.661.000 € | Eigenanteil  | € |

#### Finanzierung gesichert

☒ Ja                      ☐ Nein  
durch

☒ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt 91 – Zentrale Finanzleistungen  
☒ sonstiges (siehe Begründung)

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

1. Antrag der SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag der Antragstellerin:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird zum 01.01.2026 von derzeit 430 v. H. auf 520 v. H. erhöht. Auf die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B wird verzichtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Antrag der SPD-Fraktion, eingereicht am 25.11.2025, wird nicht gefolgt.

2. Hebesatzsatzung

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung):

***Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung) vom***

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I, S. 387), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2025 (BGBl. I, S. 69) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NW S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NW S. 738) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Rheine wie folgt festgesetzt:

**1 Grundsteuer**

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf  
1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf

**481 v. H.**

**777 v. H.**

**2 Gewerbesteuer**

**460 v. H.**

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung) vom 06. Dezember 2024 außer Kraft.

### **Begründung:**

#### **1. Allgemeines**

Die Grundsteuern und die Gewerbesteuer gelten als Realsteuern zu den wichtigsten Ertragsquellen einer Kommune, um die Vielzahl der kommunalen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge, zu finanzieren.

Aktuell befindet sich die Stadt Rheine in einer sehr angespannten Haushaltslage. Die Planung für das Haushaltsjahr 2026 sowie für die folgenden drei Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zeigen, dass trotz vieler Konsolidierungsmaßnahmen ein fiktiver Haushaltsausgleich und damit die Vermeidung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) ohne Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer nicht mehr dargestellt werden können.

#### **2. Ausgangslage - Haushaltsplanentwurf 2026**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Ergebnis- und Investitionsplanes für das Haushaltsjahr 2026 wurde in der Sitzung des Rates am 23. September 2025 eingebracht.

Er weist für das Jahr 2026 einen Fehlbetrag in Höhe von 14.388.377 EUR aus.

Vorrangiges Ziel bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2026 war die Vermeidung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Dies setzt voraus, dass der Haushalt 2026 mindestens fiktiv ausgeglichen ist und in den Folgejahren (2027 bis 2029) die entsprechenden Schwellenwerte eingehalten werden, d. h. keine Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als 5 % innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren.

Die Ausgleichsrücklage wird in 2026 einen Bestand von 15,706 Mio. EUR aufweisen (Bestand lt. geprüftem Jahresabschluss 2024: 26,530 Mio. EUR abzüglich Fehlbetrag Haushaltsplan 2025 in Höhe von 10,824 Mio. EUR). Demnach wäre bei einem Fehlbetrag von 14,388 Mio. EUR das Haushaltsjahr 2026 zumindest fiktiv ausgeglichen.

Um den fiktiven Haushaltsausgleich zu erzielen, waren bereits im Haushaltsplan 2025 für das Jahr 2026 Hebesatzerhöhungen (Grundsteuer B: 901 v. H. und Gewerbesteuer 533 v. H.) eingeplant worden. Im Rahmen der Entwurfsplanungen konnten diese Hebesatzerhöhungen auf Grundsteuer B: 890 v. H. und Gewerbesteuer 490 v. H. reduziert werden.

### 3. Fortschreibung Haushaltsjahr 2026

Nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2026 haben sich einige Änderungen in den Fach- und Sonderbereichen ergeben (siehe Anlage 2).

Die Änderungen im Sonderbereich 91 – Zentrale Finanzleistungen betragen 4,322 Mio. EUR und sind insbesondere auf die mittlerweile veröffentlichte Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 (GFG), die Herbst-Steuerschätzung sowie die aktuellen Bescheidstände zurückzuführen.

Auch in den Fach- und Sonderbereichen sind Änderungen zu verzeichnen. Insgesamt zeichnet sich aufgrund weiterer Konkretisierungen in der Ansatzplanung eine Verbesserung für 2026 in Höhe von rund 4,259 Mio. EUR ab. Darin sind Änderungen aufgrund der Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen der Beteiligungen (vgl. Vorlagen 620/25, 628/25 und 661/25) enthalten.

Da obige Änderungen auch einige weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen umfassen und diese Einsparpotentiale nicht mehr während des Haushaltsjahres erwirtschaftet werden können, wird der globale Minderaufwand auf 1,0 % reduziert.

Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

|                                                         |                        |
|---------------------------------------------------------|------------------------|
| <b>Fehlbetrag 2026 lt. Haushaltsplanentwurf 2026</b>    | <b>-14.388.377 EUR</b> |
| Änderungen Sonderbereich 91 - Zentrale Finanzleistungen | +4.322.000 EUR         |
| Änderungen in den weiteren Fach- und Sonderbereichen    | +4.259.209 EUR         |
| Änderung globaler Minderaufwand auf 1,0 %               | -1.500.000 EUR         |
| <b>Aktueller Fehlbetrag</b>                             | <b>-7.307.168 EUR</b>  |
| Ausgleichsrücklage:                                     | 15.706.337 EUR         |
| <b>Saldo</b>                                            | <b>8.399.169 EUR</b>   |

Dadurch verbessert sich die Haushaltslage um rund 7,051 Mio. EUR. Die Ausgleichsrücklage würde somit nicht in dem bisher geplanten Umfang in Anspruch genommen werden.

Anzumerken ist, dass die Entnahme aus der Gewinnrücklage der Stadtwerke Rheine GmbH in Höhe von 16 Mio. EUR unverändert bleibt.

### 4. Hebesatzsatzung (Ziffer 2 des Beschlussvorschlages)

**Bereits bei der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2026 ist von der Verwaltung betont worden, dass zwischenzeitliche Verbesserungen an die Steuerpflichtigen weitergegeben werden.** Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Hebesätze für die Grundsteuer B auf 777 v. H. und die Gewerbesteuer auf 460 v. H. festzusetzen.

Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B orientiert sich dabei an der Inflationsrate für das Jahr 2024, da aktuellere Jahreswerte noch nicht vorliegen. Im vergangenen Jahr lag die

Inflationsrate laut statistischem Bundesamt bei 2,2 %. Unter Berücksichtigung dieser Inflationsrate würde sich der aktuelle Hebesatz von 760 v. H. auf 777 v.H. ändern.

Bei der Gewerbesteuer wird neben der vorgenannten Inflationsrate auch ein Vorteilsausgleich von 20 Prozentpunkten berücksichtigt, der sich im Zuge der Grundsteuerreform bei Geschäftsgrundstücken ergeben hat. Demzufolge ändert sich der bisherige Hebesatz für die Gewerbesteuer von 430 v. H. auf nun 460 v. H..

Damit ergibt sich folgende Übersicht:

| Steuerart     | Aktueller Hebesatz | Haushaltsplan 2025 für 2026 | Haushaltsplanentwurf 2026 | Verwaltungsvorschlag |
|---------------|--------------------|-----------------------------|---------------------------|----------------------|
| Grundsteuer A | 481 v. H.          | 481 v. H.                   | 481 v. H.                 | 481 v. H.            |
| Grundsteuer B | 760 v. H.          | 901 v. H.                   | 890 v. H.                 | 777 v. H.            |
| Gewerbesteuer | 430 v. H.          | 533 v. H.                   | 490 v.H.                  | 460 v. H.            |

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Hebesätze würden sich wie folgt auf die Finanzlage der Stadt Rheine auswirken:

|                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| <b>Aktueller Fehlbetrag</b>          | <b>-7.307.168 EUR</b>  |
| Mindererträge Grundsteuer B          | -2.785.000 EUR         |
| Mindererträge Gewerbesteuer          | -3.836.000 EUR         |
| Mehraufwendungen Gewerbesteuerumlage | -40.000 EUR            |
| <b>Neuer Fehlbetrag</b>              | <b>-13.968.168 EUR</b> |

## 5. Entwicklung der Hebesätze

Der Hebesatz der Grundsteuer B ist zum 01.01.2025 letztmalig angepasst worden. Wobei die Änderung des Hebesatzes auf 760 v. H. aber nicht zur Erhöhung der Steuererträge diente, vielmehr handelte es sich um eine aufkommensneutrale Anpassung des Hebesatzes im Rahmen der bundesweiten Grundsteuerreform. Der bis dahin geltende Hebesatz war seit 2015 unverändert.

Beim Vergleich mit den Hebesätzen vergleichbar großer Städte in Nordrhein-Westfalen fällt auf, dass bis 2025 der Hebesatz der Stadt Rheine für die Grundsteuer B nur 12 Prozentpunkte über dem Durchschnitt vergleichbarer Kommunen lag. Aktuellere Werte sind derzeit nicht bekannt. Die Anlage 3 zeigt die für 2025 gültigen Hebesätze an. Da sich die Haushaltslage der Kommunen landesweit deutlich verschlechtert hat, ist bei anderen Kommunen ebenfalls eher mit einer Hebesatzerhöhung als mit einer Reduzierung zu rechnen.

Der aktuelle Hebesatz der Gewerbesteuer von 430 v. H. besteht seit 2011 unverändert. Im Vergleich mit den anderen großen kreisangehörigen Kommunen liegt Rheine bislang deutlich unter dem Mittelwert.

Wie die Anlage 4 zeigt, würde selbst der geplante Hebesatz von 460 v. H. unterhalb des bisherigen Mittelwertes der großen kreisangehörigen Kommunen liegen.

#### **6. Antrag der SPD-Fraktion (Ziffer 1 des Beschlussvorschlages)**

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, diesem Antrag nicht zu folgen, da die unter Punkt 4 vorgeschlagenen Hebesätze eine gleichmäßige Belastung aller Steuerpflichtigen sicherstellen.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Antrag der SPD-Fraktion

Anlage 2: Fortschreibung Haushaltsjahr 2026

Anlage 3: Hebesätze Große kreisangehörige Kommunen - Grundsteuer B

Anlage 4: Hebesätze Große kreisangehörige Kommunen – Gewerbesteuer